

Aktenzahl	Sachbearbeiter:	Durchwahl	Datum
MA 37-A/1557099-2014-2	DI Dr. Eder Oberstadtbaurat	01/4000-37141	Wien, 24. Okt 2014

Dipl.-Ing. (FH) Belmir HAMIDOVIC

Bestellung als Aufzugsprüfer
gemäß § 16 Abs. 1 des Wiener
Aufzugsgesetzes 2006 – WAZG 2006

BESCHEID

Gemäß § 16 Abs. 1 des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 – WAZG 2006, LGBl. für Wien Nr. 68/2006, wird Herr Dipl.-Ing.(FH) Belmir HAMIDOVIC, geb. am 27.8.1989, als Aufzugsprüfer bestellt und gemäß § 16 Abs. 6 WAZG 2006 in das öffentlich zugängliche elektronische Verzeichnis der bestellten Aufzugsprüfer und Aufzugsprüferinnen (www.gemeinderecht.wien.at) aufgenommen.

BEGRÜNDUNG

Herr Dipl.-Ing.(FH) Belmir HAMIDOVIC, geb. am 27.8.1989, hat am 21.10.2014 einen Antrag auf Bestellung als Aufzugsprüfer gemäß § 16 Abs. 1 des Wiener Aufzugsgesetzes 2006 – WAZG 2006 bei der zuständigen Behörde gestellt. Da die Nachweise über die gemäß § 16 Abs. 1 bis 4 WAZG 2006 geforderten Befähigungen erbracht wurden, war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten. Bewilligungswerber/innen (Antragsteller/innen) haben die Beschwerde mit EUR 14,30 Bundesgebühr zu vergebühren. Die Gebühr wird Ihnen mittels Zahlschein nach Einlangen der Beschwerde vorgeschrieben. Sie können die Gebühr unter Vorlage des Zahlscheines bei einer Kassa der Stadt Wien bar oder mittels Bankomat einzahlen. Weiters haben Sie die Möglichkeit die Bezahlung mittels Internet, über das „Bezahlservice“ der Stadt Wien (www.wien.at/bezahlen) vorzunehmen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass die Absenderin bzw. der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die telefonische oder mündliche Einbringung der Beschwerde ist nicht zulässig.

HINWEISE

Auf die sich aus dem Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006 ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen als Aufzugsprüfer wird ausdrücklich hingewiesen. Insbesondere hat der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin der Behörde mit Ablauf jedes Kalenderjahres ein Verzeichnis der von ihm oder von ihr zur Überprüfung übernommenen Aufzüge zu übermitteln.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Aufzugsprüfer oder die Aufzugsprüferin von Unternehmen, die sich mit dem Bau oder der Instandhaltung von Aufzügen befassen, sowie von Betreuungsunternehmen verschieden sein muss und zu diesen nicht in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere in keinem Dienst- oder Organschaftsverhältnis stehen darf.

Ergeht an:

- 1) Herrn Dipl.-Ing. (FH) Belmir HAMIDOVIC, Absberggasse 57/27, 1100 Wien

In Abschrift an:

- 2) MA 37

Für den Abteilungsleiter:

DI Dr. Eder
Oberstadtbaurat

Wichtige Informationen und Formulare im Internet:
www.bauen.wien.at



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur/>

MA 37 – Baupolizei	
Die Gebührenschild	
gem. § 14 in Verb. m. § 3 Abs. 2	
Gebührengesetz 1957 in der Fassung	
von EUR <u>83,60</u>	wurde
<input type="checkbox"/>	entrichtet
<input checked="" type="checkbox"/>	bekanntgegeben, siehe Akt
Wien, <u>24.10.2014</u>	
U.: <u>Eder</u>	